

# RS Vwgh 1994/1/20 90/06/0193

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52 Abs1;

AVG §52 Abs2;

AVG §52;

## Rechtssatz

Amtssachverständige des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind grundsätzlich als iSd§ 52 AVG zur Verfügung stehende Sachverständige anzusehen; das gilt jedoch nur insoweit, als vom Amt der Landesregierung auch tatsächlich solche Amtssachverständige zur Verfügung gestellt werden (können). War das Bemühen der Behörde erster Instanz gegenüber dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung,

Amtssachverständige zur Verfügung gestellt zu erhalten, ohne Erfolg, lagen die Voraussetzungen für das Heranziehen notwendiger nichtamtlicher Sachverständiger gemäß § 52 Abs 2 AVG vor (Hinweis E 5.7.1977, 973/76, VwSlg 9370 A/1977).

## Schlagworte

Amtssachverständiger der Behörde zur Verfügung stehend Amtssachverständiger der Behörde beigegeben

Sachverständiger Bestellung Auswahl Enthebung (Befangenheit siehe AVG §7 bzw AVG §53)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990060193.X02

## Im RIS seit

20.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>